

# Empfehlungen zum Umgang mit Anzeigen gegen Gemeinschaftsfischen wegen angeblichen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Anzeigen gegen Gemeinschaftsfischen, insbesondere traditionelle Königsfischen, sind in den letzten Jahren leider immer häufiger zu verzeichnen, selbst wenn im Vorfeld alles sorgsam und gewissenhaft geplant wurde. In der Regel werden solche Anzeigen mit einem angeblichen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) begründet. Besonders ärgerlich: Im digitalen Medienzeitalter basieren die Anzeigen oftmals rein auf der Recherche im Internet oder sonstigen Medien, ohne dass einer der „Anzeigenden“ überhaupt persönlich vor Ort war. Gerade weil man als Fischereivorstand zu solch einer Anzeige in der Regel völlig unverhofft kommt ist es wichtig, für eine bestmögliche rechtliche Positionierung planvoll und mit Bedacht vorzugehen. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. und die Bezirksfischereiverbände stehen auf diesem Weg an Ihrer Seite und unterstützen Sie gerne.

## Für wen und für was ist diese Empfehlung?

Diese Empfehlung soll all denjenigen Hilfestellung bieten, bei denen im Rahmen eines Gemeinschaftsfischens eine Anzeige eingeht. In der Regel ist das der Vorstand eines Fischereivereins, einer Genossenschaft oder einer Fischerzunft. Im Einzelfall können auch Berufsfischer von Anzeigen betroffen sein.

Die Empfehlung soll diesen Personen einerseits als Hilfe für das weitere Vorgehen dienen, um Schaden von der Fischerei, aber auch den juristischen Vertretern selbst (Vorstände) abzuwenden.

Die Empfehlung soll diesen Personen zudem interne Rückendeckung bieten, mit der das weitere Vorgehen gegenüber Mitgliedern, insbesondere bei abweichenden Vorstellungen, bei Bedarf gut begründet werden kann.

## Was fällt unter Gemeinschaftsfischen?

Unter Gemeinschaftsfischen fallen verschiedene Formen der Fischerei, bei denen auf Grundlage einer vorausgegangenen Einladung eine Gruppe von mehreren Personen zu vorgegebener Zeit an einem vorgegebenen Ort miteinander die Fischerei ausübt. Die Einladungen zu solchen Gemeinschaftsfischen gehen in der Regel von Fischereivereinen, Fischereigenossenschaften oder Fischerzünften aus. In seltenen Fällen können Einladungen auch von Berufsfischern ausgehen (Teichwirt, Fluss- und Seenfischer).

Zu Gemeinschaftsfischen zählen insbesondere folgende Formen:

- Königsfischen
- Gedächtnisfischen
- Hegefischen
- Schnupperfischen (z.B. mit Schülergruppen im Rahmen von Ferienaktionen, mit behinderten Menschen zur Inklusion o.ä.)
- An- und Abfischen (Veranstaltung zu Auftakt bzw. Ende der fischereilichen Saison)

Wichtig: Historisch begründete Fischerstechen o.ä., bei denen u.a. mit Netzen, Gabeln oder Zinken gefischt wird (z.B. beim historischen Memminger Fischertag), sind keine Form des Gemeinschaftsfischens im Sinne einer Fischereiausübung nach dem BayFiG.

## Der wichtigste Schutz vor Anzeigen: Vorbeugung durch entsprechende Vorbereitung und gesetzeskonforme Durchführung von Gemeinschaftsfischen

Wichtig für einen bestmöglichen Schutz bei Anzeigen zu Gemeinschaftsfischen ist, bereits bei der Planung und Vorbereitung all die Vorgaben zu berücksichtigen, die einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vermeiden helfen. Diese Infos sind seit 2019 auf der Homepage des LFV abrufbar und wurden mit den zuständigen Ministerien und Behörden abgestimmt (siehe Link). Die dort abrufbaren Hinweise sind grundsätzlich auf alle Formen von Gemeinschaftsfischen übertragbar.

Eine Befolgung der Empfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung eines Gemeinschaftsfischens ist im Falle einer Ermittlung der Staatsanwaltschaft wichtig für den Nachweis, dass die Veranstaltenden und die Teilnehmenden des Gemeinschaftsfischens im Sinne der Gesetzgebung alles berücksichtigt haben. Eine entsprechende Vorbereitung steigert die Chancen, den Vorwürfen einer Anzeige zu entgehen, beträchtlich.

<https://lfvbayern.de/fischen/angelfischerei/koenigsfischen/koenigsfischen-das-gilt-es-zu-beachten-2184.html>

## Erste wichtige Schritte nach einer Anzeige

In der Regel rechnet im Rahmen eines geselligen Fischens niemand damit, ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft zu erhalten. Betroffene sind oft erst einmal vor den Kopf gestoßen. Umso wichtiger ist es, trotz des Ärgers Ruhe zu bewahren. Gleichzeitig ist eine gewisse Eile geboten, denn wenn auf eine Anzeige hin ein Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Angezeigten eingeht, beginnen in der Regel juristisch relevante Fristen zu laufen, die es unbedingt einzuhalten gilt.

### Soll ich einen Rechtsanwalt einschalten?

Da eine Anzeige wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz einen strafrechtlichen Vorwurf beinhaltet, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich einen geeigneten Rechtsanwalt einzuschalten.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht zu beantragen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass

- der Verein von den konkreten Hintergründen und belastenden Hinweisen der Anzeigerstatter Kenntnis erlangt, bevor Sie sich zur Anzeige einlassen.
- Fristen zur Einlassung gegenüber der Polizei/Staatsanwaltschaft gegebenenfalls verlängert oder verschoben werden.
- eine rechtlich fundierte Entscheidung über das Ob und Wie Ihrer Einlassungen erfolgt (Hinweis: Als Beschuldigter sind Sie in eigener Sache nicht zur Aussage verpflichtet).

Ergibt sich bei den Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht, wird das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft (§ 170 Abs. 2 StPO) eingestellt. Andernfalls wird von der Staatsanwaltschaft nicht selten aus prozessökonomischen Gründe wegen allenfalls geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse (§ 153 StPO) beziehungsweise gegen eine Auflage zur Kompensation des öffentlichen Interesses der Strafverfolgung (§ 153a) die Einstellung des Verfahrens angeboten. Keines dieser letzteren Verfahren birgt ein Schuldanerkennnis. Im konkreten Einzelfall können sich jedoch Auswirkungen auf weitere oder andere Verfahren (z.B. kein Absehen der Staatsanwaltschaft von Verfolgung in zukünftigen vergleichbaren Fällen oder für Inhaber eines Jagdscheins - Zuverlässigkeit zum Führen von Waffen) ergeben. Es empfiehlt sich auch hier, die jeweiligen Möglichkeiten fallspezifisch mit dem beigezogenen Rechtsanwalt eingehend zu prüfen.

### Was Sie unmittelbar nach der Anzeige keinesfalls tun sollten

Nach einer Anzeige ist das Unverständnis oft groß, denn weder Veranstalter noch Teilnehmer haben i.d.R. beabsichtigt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz geplant. Daraus ergeben sich oftmals Wut und der Drang zur Richtigstellung.

Auch wenn dies nachvollziehbar ist, sehen Sie während der Anzeige bitte ohne rechtliche Begleitung unbedingt von nachfolgenden Schritten ab, selbst wenn Mitglieder der Vorstandschaft, des Vereins oder Teilnehmer des Gemeinschaftsfischens solche oder ähnliche Dinge teilweise vehement von Ihnen verlangen:

#### **Bitte dringend vermeiden:**

- Erstattung von „Gegen-Anzeige“ gegen den Anzeigenden, z.B. wegen Verleumdung, Falschbehauptung o.ä.
- Öffentliche Stellungnahmen und Rechtfertigungen
- Öffentliche Kritik oder gar emotionale Anfeindungen gegen den Anzeigenden (betrifft v.a. Social Media, da manche ihrem Ärger hier gerne öffentlich „Luft“ machen).
- Beantwortung von Schreiben oder Nachrichten, die der Anzeigende direkt an Sie schickt oder z.B. über Social Media an Sie adressiert.

#### **Wir empfehlen die Vermeidung öffentlichen Aufsehens!**

- Durch unbedachte, reflexartige öffentliche Äußerungen und Ausführungen besteht die Gefahr, dass Sie unbeabsichtigt den mit der Strafanzeige erhobenen Vorwurf erhärten.
- Organisationen, die sich auf sogenannte „Tierschutz-Anzeigen“ spezialisiert haben, veröffentlicht in der Regel parallel zur Anzeige gezielt Pressemeldungen o.ä., in denen sie ihren Einsatz für den Schutz der Tiere wort- und bildstark sowie emotional geschickt inszenieren. Die unbedachte unmittelbare mediale Reaktion des Angezeigten lenkt die

Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit v.a. im Internet automatisch auf den Angezeigten und die anzeigende Organisation. Hierdurch wird die von dem Anzeigenersteller angestrebte mediale Präsenz verstärkt. Wer in dieser Situation glaubt unmittelbar öffentlich Stärke zeigen zu müssen, springt dem Anzeigenersteller nicht selten direkt bei.

Halten Sie folglich Ihre Mitglieder zeitnah nach Eingang einer Anzeige an, unter Verweis auf das laufende Ermittlungsverfahren Gelassenheit zu demonstrieren und öffentlich „Funkstille“ zu wahren. Gerne können Sie dazu dieses Dokument als Argumentationshilfe für Ihr Vorgehen nutzen. Weisen Sie darauf hin, dass bei solchen Anzeigen Alleingänge einzelner Mitglieder der Fischerei erheblich schaden können und ggf. sogar ein vereins- bzw. fischerei-schädigendes Verhalten darstellen.

### Wie verhalte ich mich gegenüber der Staatsanwaltschaft?

- Verhalten Sie sich gegenüber der Staatsanwaltschaft unbedingt kooperativ. Die Staatsanwaltschaft ist nach dem sog. Legalitätsprinzip gesetzlich dazu verpflichtet, der Anzeige nachzugehen und hat nichts persönlich gegen Sie.
- Es empfiehlt sich vor Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft einen Rechtsanwalt einzubeziehen, über den i.d.R. die weitere Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft erfolgt. Der Landesfischereiverband und die Bezirksverbände stehen dem Rechtsanwalt gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Halten Sie in Abstimmung mit Ihrem Rechtsanwalt Fristen ein, die Ihnen die Staatsanwaltschaft vorgibt. Ihr Rechtsanwalt wird bei Bedarf Fristverlängerungen beantragen.
- Sorgen Sie gegenüber der Staatsanwaltschaft für Transparenz! Geben Sie von der Staatsanwaltschaft angeforderte Angaben und Unterlagen in Abstimmung mit Ihrem Rechtsanwalt fristgerecht heraus. Die standhafte Verweigerung von Informationen kann bis zur Anordnung von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen führen.

### Informieren Sie den Landesfischereiverband

- Als Verband stehen wir Ihnen zur Seite und unterstützen Sie und Ihren Rechtsanwalt bei der fachlichen Argumentation zur Spezialmaterie Gemeinschaftsfischen.
- Als Verband stehen wir im Austausch mit Behörden, um diese für die Besonderheiten des Gemeinschaftsfischens zu sensibilisieren, Fehler bei der Durchführung von Gemeinschaftsfischen zu erkennen und über das „Geschäftsmodell“ der Massenstrafanzeigen durch vermeintliche Tierschutzorganisationen zu informieren. Ihre Informationen helfen uns, konkrete Missstände zu erkennen und anzusprechen.

Am besten können Sie uns helfen, wenn Sie folgende Punkte befolgen:

**To do:**

1. Informieren Sie beim Eingang einer Anzeige umgehend Ihre Vorstandschaft und die Teilnehmer des Gemeinschaftsfischens. Übermitteln Sie dabei folgende Informationen:
  - Wer wurde angezeigt?
  - Wer hat angezeigt?
  - Wann erfolgte die Anzeige?
  - Was wird als Grund der Anzeige angeführt?
2. Informieren Sie umgehend ihren Bezirksfischereiverband oder den Landesfischereiverband Bayern unter Tel. 089-642726-0 oder E-Mail [poststelle@lfvbayern.de](mailto:poststelle@lfvbayern.de) . **Übermitteln Sie uns bitte zeitnah folgende Informationen und Unterlagen in digitaler Form, damit eine rasche Bearbeitung möglich ist:**
  - Anschrift und Kontaktdaten des Betroffenen. Bitte Nennung eines festen Ansprechpartners!
  - Kopie vom Schreiben der Staatsanwaltschaft, mit dem Ihnen der Anzeigenvorwurf übermittelt wurde und in dem die Gründe der Anzeige benannt sind. Falls weitere Schreiben der Staatsanwaltschaft vorliegen bitte auch diese in Kopie beifügen.
  - Informationen zum angezeigten Gemeinschaftsfischen, insbesondere Datum, Ort, betroffene Teilnehmer sowie Bedingungen des Fischens.
  - Kopie des Einladungsschreibens für das entsprechende Gemeinschaftsfischen mit Angaben, wann und wie die Einladung versendet wurde. Sollte die Einladung z.B. auf einer Homepage oder in Social Media veröffentlicht worden sein, übermitteln Sie bitte einen Screenshot oder einen Link der Internetseite, auf der die Einladung im Internet veröffentlicht wurde.
  - Presseartikel oder Berichte, die vor oder nach dem Gemeinschaftsfischen in der Presse, im Internet, auf einer Vereinshomepage oder in Social Media veröffentlicht wurden (am besten als Screenshot, ggf. als Link).
  - Falls Sie als angezeigter Vertreter eines Vereins gleichzeitig als Privatperson Qualifikationen innehaben, die gegenüber den Behörden den Nachweis der Zuverlässigkeit erfordern (insbesondere Jagdschein), teilen Sie uns dies bitte mit.